

kantonalen Steuerverwaltung zur Einsicht offen stand. Diese war daher in der Lage, von jenem Verkauf schon im Jahre 1945 Kenntnis zu nehmen. Wie das Bundesgericht bereits entschieden hat, kann sich eine Veranlagungsbehörde nicht darauf berufen, dass sie Handelsregistereinträge oder die polizeilichen Anmeldungen der von auswärts zuziehenden Personen nicht gekannt habe (BGE 50 I S. 105; nicht publizierte Entscheid des Bundesgerichts i. S. Spörry vom 5. Mai 1939 S. 6). Das Gleiche muss auch für die Grundbucheintragung gelten. Um den Veranlagungsbehörden die Arbeit zu erleichtern, kann das Gesetz die Grundbuchführer als Hilfsorgane der Steuerbehörden beiziehen. So bestimmt denn auch Art. 59 Abs. 2 des geltenden bündnerischen Steuergesetzes: « Die Grundbuchführer haben der Steuerverwaltung von jeder Handänderung spätestens innert Monatsfrist Kenntnis zu geben. » Ist dieses Steuergesetz auch erst in der Volksabstimmung vom 16. Dezember 1945 angenommen worden, so ist es doch rückwirkend auf den 1. Januar 1945 in Kraft gesetzt worden, so dass spätestens im Jahre 1946 die Grundbuchführer alle im Jahre 1945 erfolgten Handänderungen der kantonalen Steuerverwaltung zu melden hatten. Vernachlässigt ein Grundbuchführer die ihm als Hilfsorgan der Veranlagungsbehörden obliegenden Pflichten, so ist dieses Verhalten einer Pflichtverletzung der Veranlagungsbehörde gleichzustellen. Sollte aber der Gesetzgeber den Veranlagungsbehörden nicht die Hilfskräfte zur Verfügung stellen, die nötig sind, um von den Grundbucheintragungen beförderlichst Kenntnis zu erhalten, so würde das Gesetz nicht jene Vorschriften enthalten, die nötig sind, um allgemein eine beschleunigte Einschätzung sicherzustellen. Auch in einem solchen Falle tritt aber, wie oben ausgeführt wurde, Verwirkung ein. Muss die Veranlagungsbehörde eine Tatsache kennen, so schliesst der Umstand, dass ihr der Steuerpflichtige diese Tatsache nicht durch Einreichung einer Steuererklärung zur Kenntnis brachte, jedenfalls dann die Verwirkung nicht aus, wenn der Steuer-

pflichtige — wie im vorliegenden Fall — seinen allgemeinen Steuerwohnsitz in einem andern Kanton hat (nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts i. S. Simon-Gürtler vom 4. Oktober 1940 S. 5 und vom 4. April 1941 S. 5).

Der Kanton Graubünden hat somit seinen Steueranspruch gegenüber der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 31. Dezember 1946 verwirkt.

Vgl. auch Nr. 52. — Voir aussi n° 52.

V. EIGENTUMSGARANTIE

GARANTIE DE LA PROPRIÉTÉ

Vgl. Nr. 45. — Voir n° 45.

VI. VERFAHREN

PROCÉDURE

52. Auszug aus dem Urteil vom 16. September 1948 i. S. Benteli gegen Kantone Bern und Freiburg.

Art. 89 OG.: Kann die staatsrechtliche Beschwerde an einen Rechtsmittelentscheid angeschlossen werden, wenn das kantonale Rechtsmittel erst nach Ablauf von mehr als 30 Tagen eingelegt worden ist?

Art. 89 OJ.: Le recours de droit public peut-il être encore dirigé contre une décision rendue sur un recours cantonal, lorsque celui-ci a été exercé seulement après l'expiration de 30 jours?

Art. 89 OG.: È ancora esperibile il ricorso di diritto pubblico contro la decisione d'un gravame cantonale interposto solo dopo la decorrenza di 30 giorni?

A. — Der Beschwerdeführer ist Direktor der Firma Merz & Benteli A.-G. in Bern und hat dort auch eine Wohnung. Im Jahre 1945 verbrachte er 7 Monate und

im Jahre 1946 5 Monate auf der Besetzung seiner Ehefrau in Murten. Von dort aus begab er sich täglich nach Bern zur Arbeit.

Der Kanton Freiburg und die Gemeinde Murten besteuerten das Einkommen des Beschwerdeführers aus unselbständiger Erwerbsarbeit und aus beweglichem Vermögen sowie das bewegliche Vermögen selbst für 7 bezw. 5 Monate; ferner veranlagten sie ihn für das im Kanton Freiburg liegende Grundeigentum seiner Frau und die daraus fliessenden Einkünfte. Der Beschwerdeführer bezahlte diese Steuern.

Bern anerkannte die Steuerhoheit des Kantons Freiburg für die Liegenschaft in Murten. Im übrigen zog es den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. Juni 1946 für die Steuerjahre 1945 und 1946 für das ganze Einkommen und Vermögen zu Steuern heran. Dieser erhob weder gegen die Veranlagungsverfügung noch gegen die Zahlungseinladungen Einsprache, bezahlte aber die für das ganze Jahr eingeforderten Steuern nur für 5 bezw. 7 Monate. Als ihn die Steuerverwaltung am 5. Juni 1947 zur Entrichtung der vollen Jahressteuer aufforderte mit der Begründung, er habe innert nützlicher Frist keine Einsprache erhoben und die Steuern daher für das ganze Jahr zu entrichten, ersuchte er um Revision der Veranlagung. Die Veranlagungsbehörde der Stadt Bern wies dieses Begehren am 12. November 1947 und eine dagegen eingereichte Einsprache am 20. April 1948 ab.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 18. Mai 1948 beantragt der Beschwerdeführer, die Einspracheverfügung der Veranlagungsbehörde Bern-Stadt aufzuheben. Eventuell ersucht er, den Kanton Freiburg und die Gemeinde Murten anzuweisen, ihm die zuviel bezahlten Steuern zurückzuerstatten. Zur Begründung dieses Begehrens führt er u. a. aus, er habe der bernischen Veranlagungsverfügung und den Zahlungseinladungen der Gemeinde Bern nicht entnehmen können, dass sein Begehren, während des Aufenthaltes in Murten, im Kanton

Freiburg besteuert zu werden, abgelehnt worden sei. Bis zum Brief der Steuerverwaltung vom 5. Juni 1947 habe er nicht damit rechnen müssen, dass er in Bern für das ganze Jahr besteuert werde, und sichere Kenntnis von dieser Belastung habe er erst seit Abweisung des Revisionsbegehrens.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt, nicht auf die Beschwerde einzutreten, eventuell diese abzuweisen, soweit sie sich gegen den Kanton Bern richte. Die Beschwerdeantwort macht u. a. geltend: Der Beschwerdeführer habe die Doppelbesteuerung schon aus der Veranlagungsverfügung ersehen können. Die erst am 18. Mai 1948 eingereichte staatsrechtliche Beschwerde sei verspätet. Die im bernischen Steuergesetz vorgesehene Revision sei allerdings nicht befristet, doch habe dies nur interne Bedeutung und vermöge die dahingefallene interkantonale Rechtshängigkeit nicht wieder aufleben zu lassen.

D. — Der Staatsrat des Kantons Freiburg ersucht um Abweisung der gegen den Kanton Freiburg gerichteten Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

(Es wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bei Erhalt der bernischen Veranlagungsverfügung, jedenfalls aber nach Eingang der Zahlungseinladungen der Gemeinde Bern, d. h. spätestens Ende Dezember 1946, sichere Kenntnis von dem die Doppelbesteuerung begründenden zweiten Steueranspruch hatte.)

Der Beschwerdeführer nimmt zu Unrecht an, die Beschwerdefrist habe mit dem Einspracheentscheid vom 20. April 1948 von neuem zu laufen begonnen. Dieser hatte keine neue, bisher nicht erkennbare Doppelbesteuerung zur Folge, denn er lautete ja auf Bestätigung der angefochtenen Veranlagung. In einem solchen Falle beginnt die Frist zur staatsrechtlichen Beschwerde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nur dann mit dem

Rechtsmittelentscheid neu zu laufen, wenn das kantonale Rechtsmittel innert der für die staatsrechtliche Beschwerde vorgeschriebenen Frist ergriffen wurde (BGE 40 I 290 ff. ; 47 I 196 f.). An dieser Praxis, die allerdings begründet wurde, als die Beschwerdefrist noch 60 Tage betrug, ist zum mindesten dort festzuhalten, wo der kantonale Instanzenzug, wie hier, nicht erschöpft zu werden braucht und wo, wie beim bernischen Revisionsverfahren, überhaupt keine Rechtsmittelfrist vorgesehen ist. Andernfalls wäre die staatsrechtliche Beschwerde in zeitlicher Beziehung völlig dem Zufall oder der Willkür des Beschwerdeführers anheimgegeben, was mit der Einführung einer Beschwerdefrist gerade ausgeschlossen werden wollte (BGE 40 I 291 f.). Bei Doppelbesteuerungsbeschwerden ist die Beibehaltung der bisherigen Rechtsprechung besonders angezeigt, weil sie zu Auseinandersetzungen mit andern Kantonen führen kann, was, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, die Vermeidung ungebührlicher Verzögerungen fordert (vgl. BGE 63 I 236 f. ; Urteile des Bundesgerichts vom 17. Juni 1946 i. S. Loeliger und vom 22. April 1948 i. S. Bluntschli). Hier ist das Revisionsgesuch Ende Oktober 1947, d. h. lange nach Ablauf der Frist zur staatsrechtlichen Beschwerde eingereicht worden. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann daher nach Erledigung des Revisionsverfahrens nicht von neuem zu laufen.

53. Arrêt du 28 octobre 1948 dans la cause Manufacture genevoise de boîtes de montres Dérobert frères contre Erné.

Recours de droit public. Retrait. Art. 89, 40 OJ ; 73 al. I et 4 LPCE. Le recourant qui a retiré son recours sans conditions ni réserves n'est plus recevable à interjeter un nouveau recours contre la même décision, alors même que ce second recours serait encore déposé avant l'expiration du délai légal.

Staatsrechtliche Beschwerde. Rückzug. Art. 89 OG, 73 Abs. 1 und 4 BZP.

Wer eine staatsrechtliche Beschwerde bedingungs- und vorbehaltlos zurückgezogen hat, kann, auch wenn die Beschwerdefrist noch

nicht abgelaufen ist, gegen den gleichen Entscheid keine neue Beschwerde einreichen.

Ricorso di diritto pubblico. Ritiro. Art. 89 OG, 73 cp. 1 e 4 LPC. Colui che ha ritirato il suo ricorso senza condizioni o riserve non può interporre un nuovo gravame contro la stessa decisione, quand'anche il termine utile per ricorrere non sia ancora spirato.

A. — Par jugement du 24 août 1948, notifié le 27 du même mois, le Tribunal des prud'hommes de Genève a condamné la Manufacture genevoise de boîtes de montres Dérobert frères à payer à Jean Erné la somme de 147 fr. 20 au titre d'indemnité de vacances.

Le 13 septembre 1948, M^e Haldenwang, avocat à Genève, agissant en vertu d'une procuration de la Manufacture genevoise de boîtes de montres Dérobert frères, a interjeté un recours de droit public contre ce jugement dont il demandait l'annulation. Par lettre du 23 septembre, M^e Haldenwang a déclaré que sa cliente retirait son recours « après avoir pris connaissance des considérants de l'arrêt du Tribunal fédéral dans la cause Gaston Jornod contre Delle d'All'Aglio ». Sur le vu de cette déclaration, le Tribunal fédéral a déclaré l'affaire rayée du rôle par décision du 27 septembre 1948.

B. — Par mémoire du 27 septembre 1948, parvenu au Tribunal fédéral le 28 du même mois, la Manufacture genevoise de boîtes de montres Dérobert frères, représentée cette fois-ci par Sieur Ostermann, fondé de pouvoir, a interjeté de nouveau un recours de droit public contre le même jugement du 24 août 1948. En ce qui concerne la recevabilité du recours, la recourante expose ce qui suit : La recourante a reçu, le 21 septembre 1948, copie de l'arrêt rendu par le Tribunal fédéral dans la cause Jornod contre Delle Dall'Aglio. Cet arrêt a incité la recourante à compléter son recours, ce qui ne lui a paru possible qu'en le retirant — ce que fit M^e Haldenwang — et en le remplaçant par un nouveau. Ce dernier, ayant été interjeté moins de trente jours après la notification du jugement attaqué, est donc recevable. Sous réserve